

Gesetzesvorlage Kanton BL	Bemerkungen	Vorschlag
<p>§ 1 ²Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere davor, in der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt zu werden.</p>	<p>Hier geht es um die Sicht auf Menschen mit Behinderungen. Wenn wir sie per Gesetzestext „schützen“, bewegen wir uns in der Diskriminierungslogik. Es geht vielmehr darum, Selbstwirksamkeit zu ermöglichen im Sinne einer Chancengerechtigkeit. Ressourcenorientiert formuliert müsste es in etwas heissen:</p>	<p>²Es stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen insbesondere die Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, gleichberechtigt ausüben können.</p>
<p>§ 3 ¹ Zu den «Menschen mit Behinderungen» im Sinne dieses Gesetzes zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, psychische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</p> <p>² Eine «Benachteiligung» bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen, welche zu seiner Schlechterstellung führt.</p> <p>³ Eine Benachteiligung kann auch darin liegen, dass die zur ihrer Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung erforderlichen angemessenen Massnahmen nicht getroffen werden.</p>	<p>Absatz 3 zuerst um klarzumachen: Benachteiligung heisst vor allem, etwas nicht tun.</p> <p>„einer solchen“ = falscher Bezug Wir plädieren für eine Umstellung von Abs 2 und 3: Die bewusste Ungleichbehandlung im Sinne eines Gesetzesverstosses ist selten. Der viel häufigere Fall ist, dass die Behinderten einfach vergessen werden und so benachteiligt sind.</p>	<p>¹ Zu den «Menschen mit Behinderungen» im Sinne dieses Gesetzes zählen Menschen, die langfristige körperliche, kognitive, psychische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern oder einschränken können.</p> <p>² Eine «Benachteiligung» kann auch darin liegen, dass die zur ihrer Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung erforderlichen angemessenen Massnahmen oder rechtlichen Regelungen nicht getroffen werden.</p> <p>³ Eine Benachteiligung bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder eine Gleichbehandlung, welche zu seiner Schlechterstellung führt.</p>

§ 4

² Sie treffen angemessene Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

„angemessene Massnahmen“ bereits hier beginnt ein Interpretationsspielraum zu greifen unter Notizen wird erwähnt, es sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, das ist korrekt angemessen kann alles bedeuten.

Das grosse Paket der „Aber“ wird vorgelegt mit den Worten „angemessen“, „nur“ „müssen“ „verhältnismässig“. Im Klartext: nur wenn es wirklich geht, soll etwas gemacht werden „für“ die Menschen mit Behinderung. Es müssen nur jene Massnahmen getroffen werden“: dies steht dem Postulat von echt gemeinter Inklusion entgegen. Inklusion ist ein Paradigmenwechsel der voraussetzt, nicht in Kategorien („wir – die Behinderten“) zu denken, sondern selbstverständlich alle in einer Gesellschaft vorhandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen – so der philosophische Ansatz. Richtig formuliert müsste es auch hier heissen: Es müssen alle Massnahmen getroffen werden, die im Einzelfall auf ihre Verhältnismässigkeit geprüft werden können. Also wieder Grundsatz umkehren: Zuerst alles wollen und dann überlegen was geht nicht, und nicht zuerst überlegen was geht und sich dann entscheiden, zu wollen.

Zum Beispiel: Es darf nicht sein, dass eine Person am Arbeitsplatz nicht auf die Toilette kann, weil der Einbau einer barrierefreien Toilette nicht verhältnismässig ist. Analoges gilt für die Einrichtung eines Treppenlifts oder spezielles IT-Equipment.

§ 4

² Sie treffen **die erforderlichen** Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

<p>³ Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Benachteiligung, denen Kinder, ältere Menschen und jene Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die einer weiteren, von § 7 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft³) besonders geschützten Gruppe zugehören.</p>	<p>Ergänzung: „und Jugendliche“ Mit der Berücksichtigung auch der besonderen Lebensumstände wird speziell darauf geachtet, in welcher ganz konkreten Situation sich der Mensch mit Behinderungen befindet und bewegt. Auf diese Weise wird nicht schematisch sondern spezifisch auf dessen Bedürfnisse eingegangen.</p>	<p>³ Sie berücksichtigen die besonderen Risiken und Lebensumstände der Benachteiligung, denen Kinder und Jugendliche, ältere Menschen und jene Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die einer weiteren, von § 7 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft³) besonders geschützten Gruppe zugehören.</p>
<p>§ 5 ¹ Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, der Kultur, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit.</p> <p>² Fördermassnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.</p> <p>³ Menschen mit Behinderungen sind an der Ausgestaltung von Fördermassnahmen zu beteiligen.</p>	<p>Ergänzung: „Sport“, „Spiritualität“ - ist ein Grundbedürfnis und nicht an Religion gebunden. Soll jedoch das Ausüben der Religion als Teil der Gemeinschaft ermöglichen.</p> <p>„möglichst ermöglicht“ ungeschickte Formulierung und zu ungenaue, passive Zielbestimmung. ähnliches Thema: „Fördermassnahmen zugunsten“ ist nicht inklusiv gedacht.</p> <p>„sind zu beteiligen“ ist zu wenig: die Betroffenen selber müssten „federführend“ sein. Ergänzung: „Massgeblich zu beteiligen“</p> <p>In dem Sinne ist zu prüfen ob es Sinn machen würde, der geplanten Anlaufstelle verpflichtend eine Resonanzgruppe zur Seite zu stellen, deren Mitglieder Menschen mit einer Behinderung sind. Einrichtung einer</p>	<p>¹ Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, der Kultur, dem Sport, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Spiritualität, der Gesundheit und der Freizeit.</p> <p>² Mit Fördermassnahmen wird bewirkt, dass Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensgestaltung gelingen kann.</p> <p>³ Menschen mit Behinderungen sind an der Ausgestaltung von Fördermassnahmen massgeblich zu beteiligen.</p> <p>⁴ Dem Regierungsrat und den zuständigen Verwaltungsbehörden steht eine beratende Fachkommission für Menschen mit Behinderungen zu Seite. Diese ist tripartit und paritätisch zusammengesetzt und besteht aus Menschen mit Behinderungen, Mitgliedern von spezifischen</p>

	<p>paritätischen, tripartiten Kommission (analog Kommission für Armutfragen), unter Einbezug der Landeskirchen und interessierter Religionsgemeinschaften</p> <p>Die Kommission sollte also zu gleichen Teilen aus Menschen mit Behinderungen, Menschen aus Fachorganisationen und Menschen aus Politik und Verwaltung bestehen.</p>	<p>Fachorganisationen und aus Verwaltung und Politik mit Bezug zum Thema. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Regierungsrat.</p>
<p>§ 6</p> <p>¹ Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.</p> <p>² Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.</p>	<p>Ergänzung: „Angebote und“</p> <p>„Verständliche Art und Weise“ beinhaltet barrierefrei und verständlich im Sinne einer Kommunikation leichter Sprache.</p> <p>Bei echter Anwendung ist ein Miteinbezug betroffener unumgänglich. Die Basis der Leichten Sprache ist die Korrektur durch Betroffene. Das ist ein wertvoller, aber langer Prozess. Das zur Verfügung stellen von Informationen wird von vielen beeinträchtigten Menschen als Basis für Teilhabe an „normalem“ Leben verstanden. Es müsste angedacht werden, in der kantonalen Stelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit eine Person einzustellen mit Erfahrung / Kenntnissen in leichter Sprache, idealer Arbeitsort für Betroffene.</p>	<p>¹ Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Angebote und Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.</p>

<p>³ Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellt der Kanton für seine Leistungen die im konkreten Fall notwendigen Hilfestellungen, wie etwa Übersetzung in Gebärdensprache, Unterlagen in leichter Sprache oder mündliche Erklärungen, zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Kanton publiziert und kommuniziert digitale Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit einer Hör- bzw. Sehbehinderung sowie mit kognitiven bzw. motorischen Behinderungen in der Regel barrierefrei.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Standards.</p>	<p>„Auf Verlangen von Menschen mit Behinderung“ Das widerspricht wieder dem inklusiven Gedanken. Inklusion hat nichts mit Bring- und/oder Holschuld zu tun. (Und kaum ein gehörloser wird den Mut haben sich selber beim Kanton zu melden und zu fragen, ob dieses oder jenes in Gebärdensprache übersetzt werden kann. Ergänzung: statt „notwendigen“ „erforderlichen und geeigneten“</p> <p>Um es wirklich verständlich zu machen müssen die Betroffenen sagen, welche Standards sie brauchen, sicher nicht der Regierungsrat. Standard müsste sein, dass immer barrierefrei und in leichter Sprache kommuniziert wird. Kommt übrigens auch Menschen mit wenig Kenntnis der Landessprache zu Gute.</p>	<p>³ Der Kanton stellt Menschen mit Behinderungen die im konkreten Fall erforderlichen und geeigneten Angebote und Leistungen zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Kanton publiziert und kommuniziert digitale Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit einer Hör- bzw. Sehbehinderung sowie mit kognitiven bzw. motorischen Behinderungen in der Regel barrierefrei und grundsätzlich mit einfacher Sprache.</p>
<p>§ 7 ¹ Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz sowie in der Spezialgesetzgebung verankerten Rechten entgegenstehen, können deren Einschränkung soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.</p>	<p>Bereits einiges ausgeführt unter 4 Abs 2 Besonders störend: b. Heimat- und Denkmalschutz. „Gebäuderechte“ über „Menschenrechte“ stellen? Dieser Paragraph ist mit einer der Längsten und dient der Erklärung, warum aber ganz viel eben „gut begründet“ nicht gemacht werden muss.</p>	

<p>² Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Umweltschutz; b. der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz; c. die Verkehrs- und Betriebssicherheit. 	<p>Die „Verhältnismässigkeit“ muss mit Betroffenen diskutiert werden.</p>	
<p>§ 8</p> <p>² Gegen private Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen besteht der Anspruch nur, soweit das Recht ihnen eine Verpflichtung auferlegt.</p> <p>³ Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, werden angemessene Ersatzmassnahmen angeordnet. Sind keine solchen möglich, wird die Benachteiligung festgestellt.</p>	<p>Statt „gegen“ „gegenüber“</p> <p>Ergänzung: Kommen solche Massnahmen nicht in Frage, wird die Benachteiligung mittels Feststellungsverfügung begründet. Eine blosser Feststellung einer Benachteiligung ist ungenügend, kann so doch u.U. nicht nachvollzogen werden, warum die Gleichstellung nicht erfolgt oder erzielt werden kann. Mit der Begründungspflicht muss darüber Rechenschaft abgelegt werden und kann für die Betroffenen erst bzw. besser erwogen werden, ob die Einreichung einer Beschwerde allenfalls zielführend sein kann.</p>	<p>² Gegenüber privaten Anbietern öffentlich zugänglicher Leistungen besteht der Anspruch nur, soweit das Recht ihnen eine Verpflichtung auferlegt.</p> <p>³ Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, werden angemessene Ersatzmassnahmen angeordnet. Kommen solche Massnahmen nicht in Frage, wird die Benachteiligung mittels Feststellungsverfügung begründet.</p>
<p>§ 11</p> <p>¹ Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege beziehungsweise nach den anwendbaren besonderen Verfahrensbestimmungen.</p>	<p>Diese Splittung des Rechtswegs mag unumgänglich sein. Indes: Wie wird bei diesen zwei ausgelegten „Schienen“ bzw. Instanzenzügen eine kohärente Vollzugspraxis sichergestellt? Und insbesondere: Wie wird sichergestellt, dass Anbieter, die von Privaten im Rahmen von Leistungsvereinbarungen erbracht werden, mit denselben Ellen gemessen werden? Es geht wohl nicht an, dass im Falle des Outsourcing einer öffentliche Aufgabe an eine private Anbieterschaft in</p>	

	Bezug auf die Respektierung und Umsetzung der Behindertenrechte mildere Regelungen zur Anwendung gelangen.	
<p>§ 12</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest.</p>	Es wird empfohlen und drängt sich auf, dass die Zielvorgaben im Rahmen der bewährten Planungsinstrumente des Kantons vorgenommen werden: Strategische Mittelfrist- bzw. Langfrist-Planung, Legislaturziele, Integrierte Aufgabenplanung, Planungsinstrumente der Direktionen und öffentlichrechtlichen Institutionen und Körperschaften.	¹ Der Regierungsrat legt gemeinsam mit Betroffenen die Ziele des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest.
<p>§ 13</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die administrative Zuordnung der Anlaufstelle. Er weist sie keiner Verwaltungseinheit zu, die selber schwergewichtig und unmittelbar Aufgaben mit engem Bezug zu Menschen mit Behinderungen wahrnimmt.</p>	Positiv formulieren statt „keiner“ „einer“	² Der Regierungsrat bestimmt die administrative Zuordnung der Anlaufstelle. Er weist diese einer Verwaltungseinheit zu, die diese Aufgabe unabhängig von einem eigenen Bezug zu Menschen mit Behinderungen erfüllen kann.
<p>§ 14</p> <p>¹ Die Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat folgende Aufgaben: d. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungseinheiten die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zuhanden des Regierungsrats vor. Diese werden in der Langfristplanung und dem Aufgaben- und Finanzplan abgebildet.</p>		d. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungseinheiten unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen die Ziele des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zuhanden des Regierungsrats vor. Diese werden in der Langfristplanung und dem Aufgaben- und Finanzplan abgebildet.
<p>§ 15</p> <p>¹ Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung orientieren die Anlaufstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p>	„frühzeitig“ ist relativ; indem kantonale Projekte gemäss der Projektmanagement Methodik HERMES geführt werden, Empfehlung: „im Rahmen der Projekt-Initialisierung“ Mit diesem frühen Zeitpunkt des Einbezugs wird sichergestellt, dass die Anliegen	¹ Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung orientieren die Anlaufstelle im Rahmen der Projekt-Initialisierung der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<p>² Die Anlaufstelle kann zu diesen Aufgaben Empfehlungen abgeben.</p>	<p>der Menschen mit Behinderungen von Beginn weg inkludiert sind und berücksichtigt werden.</p> <p>Vorstellbar wäre zudem auch eine Testgruppe von Betroffenen, die in gewissen Abständen Dienstleistungen unter der Führung der Anlaufstelle, Publikationen etc. überprüfen und Rückmeldung geben. „zu diesen Aufgabe“ unklarer Bezug</p>	<p>² Die Anlaufstelle bzw. Fachkommission kann zu diesen Projekten während der gesamten Projektdauer und zu ausserhalb von Projekten wahrgenommenen Aufgaben jederzeit Empfehlungen abgeben.</p>
<p>§ 16 ² Die Anlaufstelle kann auf Nachfrage Empfehlungen zu diesen abgeben. Weiterführende Beratungen sind kostenpflichtig.</p>	<p>Es bedarf nicht zwingend der Nachfrage für die Abgabe von Empfehlungen. Die Kostenpflichtigkeit für weiterführende Beratungen kann kontraproduktiv wirken und ist wegzulassen.</p>	<p>² Die Anlaufstelle kann spontan oder auf Nachfrage Empfehlungen zu diesen abgeben. Daraus resultierende bzw. weiterführende Beratungen sind unentgeltlich.</p>
<p>II.</p>		
<p>§ 9a a. den Anteil der Mitarbeitenden mit Behinderungen an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung zu erhöhen; c. die notwendigen Anpassungen der Arbeitsplätze vorzunehmen und d. geeignete Personalentwicklungsmassnahmen anzubieten.</p>	<p>Bezugsbasis, bis zu welchem Mass?</p> <p>„notwendig“ greift zu kurz.</p> <p>Ergänzung: e. die Gemeinden in den Aufgaben gemäss Buchstaben a. bis d. zu sensibilisieren und beraten. Die Gemeinden sind ein wichtiger und oft der nächstgelegene Ort, an welchem Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ergriffen werden können/sollten.</p>	<p>c. die dem Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise zur Aufgabenerfüllung dienenden Anpassungen seines Arbeitsplatzes vorzunehmen und</p> <p>e. die Gemeinden in den Aufgaben gemäss Buchstaben a. bis d. zu sensibilisieren und beraten.</p>

§ 108

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sind.

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind.